

AZ 56.83-1 Nr. 68.69-01-26-V14/8

An die
Evang. Pfarrämter
die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte
und der Kirchenbezirkssynoden

über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchliche Verwaltungsstellen,
große Kirchenpflegen

Öffentliche Vorführungen von Fernsehübertragungen von Live-Fußballspielen während der Fußballeuropameisterschaft 2016 in Frankreich – keine Rahmenvereinbarung zwischen der EKD und der GEMA

Übertragungen von Fußballspielen

Fernsehübertragungen von Fußballspielen, die während der Fußballeuropameisterschaft live gesendet werden, können wie die den vergangenen Weltmeisterschaften und Europameisterschaften grundsätzlich öffentlich vorgeführt werden (Public Screening). Allerdings ist es der EKD nicht gelungen, mit der GEMA einen Rahmenvertrag zu schließen, der eine kostenlose Vorführung durch die Kirchengemeinden nur mit einer Anmeldung ermöglicht. Stattdessen werden bei einer Veranstaltungsfläche von bis zu 200 m² 82,26 € inkl. MwSt. für Public Viewing-Lizenzen vom 10. Juni 2016 bis 10. Juli 2016 erhoben. Zu näherem siehe unter 2.

Die Rechte am Fernsehbild liegen bei der UEFA, die, wenn kein kommerzieller Charakter der Veranstaltung vorliegt, auch auf eine Anmeldung verzichtet, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Hierzu siehe unter 1.

1. Übertragungsrechte der UEFA

Eine Anmeldung ist wie bisher ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Das Fassungsvermögen des Ortes, an dem die Vorführung stattfinden soll, darf nicht für mehr als 300 Personen ausgelegt sein.
- b) Ein Sponsoring oder eine Eintrittsgebühr ist nicht gestattet. Dies gilt auch für eine kostenpflichtige Abgabe von Speisen und Getränken.
- c) Die Logos oder Marken der UEFA oder der UEFA EURO 2016 dürfen nicht verwendet werden.
- d) Die eigene Veranstaltung darf nicht als Veranstaltung der UEFA EURO 2016 ausgegeben werden.

e) Das TV-Signal darf nicht verändert oder modifiziert werden.

Liegen diese Kriterien dagegen nicht vor, ist zwischen kommerziellem und nichtkommerziellem Public Screening zu unterscheiden. Ein kommerzieller Charakter der Veranstaltung ist laut UEFA gegeben, wenn der Veranstalter Eintrittsgelder verlangt, Essen oder Getränke verkauft oder wenn die Veranstaltung durch Dritte gesponsert wird. Sowohl für kommerzielle als auch für nichtkommerzielle Veranstaltungen muss der jeweilige Veranstalter für jeden Veranstaltungsort die entsprechenden Rechte beantragen. Der Unterschied liegt lediglich darin, dass bei kommerziellen Veranstaltungen seitens der UEFA eine Gebühr erhoben wird. Die Anmeldung kann über die Internetseite der UEFA (<http://de.uefa.com/uefaeuro/about-euro/public-screening/>) erfolgen. Dabei wäre an sich eine Frist bis spätestens 6. Mai 2016 einzuhalten gewesen.

2. Aufführungsrechte der GEMA

Neben den Übertragungsrechten, die bei der UEFA liegen, sind die entsprechenden Aufführungsrechte zu beachten, die von der GEMA und anderen Verwertungsgesellschaften verwaltet werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland teilte mit, dass im Gegensatz zu früheren Welt- und Europameisterschaften keine entsprechende Vereinbarung mit der GEMA geschlossen werden konnte. Das bedeutet, dass unabhängig davon, ob eine Anmeldung der Veranstaltung bei der UEFA notwendig ist oder nicht, vorab eine Anmeldung bei der für den Bereich der Landeskirche zuständigen Bezirksdirektion Stuttgart der GEMA erfolgen muss. Die Postanschrift lautet:

GEMA Bezirksdirektion Stuttgart
Postfach 10 17 53
70015 Stuttgart
Telefon für Südwürttemberg 0711 2252-720
Telefon für Nordwürttemberg 0711 2252-710
Fax allgemein 0711 2252-800
E-Mail bd-s@gema.de

Nach den Vorgaben der GEMA handelt es sich bei kirchlichen Angeboten um Vorführungen ohne Veranstaltungscharakter. Dafür wird für die gesamte EM eine Pauschalvergütung erhoben, zu der sich die Vergütungen der Verwertungsgesellschaften addieren. Bei der Anmeldung kann darauf hingewiesen werden, dass Einrichtungen im Bereich unserer Landeskirche über den Gesamtvertrag einen Nachlass von 20 v. H. erhalten können.

Aufgrund der Änderung des Rundfunkbeitragsrechts ist eine gesonderte Anmeldung der erforderlichen Rundfunkempfangsgeräte für diese Veranstaltungen nicht mehr erforderlich.

Hans-Peter Duncker
Oberkirchenrat